

# Satzung

der

Dr. Nikolaus Kappen Stiftung  
mit Sitz in Stuttgart

---

## Präambel

Herr Prof. Dr.-Ing. Nikolaus Kappen hat bis zu seinem Tod im Jahre 2015 die STZ Rechnereinsatz GmbH als geschäftsführender Gesellschafter geführt. Diese ist ein wichtiger Teil seines unternehmerischen Lebenswerks. Nach seinem Tod hat seine Ehefrau Sabine Kappen dieses Lebenswerk weitergeführt. Um die STZ Rechnereinsatz GmbH im Verbund der Steinbeis Gruppe auch zukünftig als selbstständige Gesellschaft zu erhalten, hat sich Frau Sabine Kappen entschlossen, die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile in eine gemeinnützige Stiftung einzubringen. Auf diese Weise soll das unternehmerische Lebenswerk ihres Ehemannes langfristig erhalten bleiben.

I.

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Stifter, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen

„Dr. Nikolaus Kappen Stiftung“.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nach dem Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg errichtet worden ist.

- (4) Stifterin im Sinne dieser Satzung ist Frau Sabine Kappen.

- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist:

a) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO;

b) die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO;

c) die Förderung von Bildung und Erziehung, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

a) Der Stiftungszweck i.S.d. Abs. 1 lit. a) durch:

- Förderung von Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Bereitstellung finanzieller und sächlicher Mittel im In- und Ausland;
- Förderung von Projekten im Bereich des Gesundheitswesens im In- und Ausland.

b) Der Stiftungszweck i.S.d. Abs. 1 lit. b) durch:

- Förderung von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe durch die Bereitstellung finanzieller und sächlicher Mittel im In- und Ausland.

c) Der Stiftungszweck i.S.d. Abs. 1 lit. c) durch:

- Förderung von Schulen und Bildungseinrichtungen durch die Bereitstellung finanzieller und sächlicher Mittel im In- und Ausland;
- Unterstützung und Durchführung berufsbildender Veranstaltungen.

(3) Die Stiftung kann ihren Stiftungszweck auch dadurch verwirklichen, indem sie einer anderen Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abs. 1 zuwendet. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i.S.v. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die in Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen nicht selbst durchführt.

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person, auch nicht die Stifterin selbst, durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Von der zeitnahen Mittelverwendung kann nur abgewichen werden, wenn dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist (derzeit § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO). Die steuerlich unschädlichen Betätigungen im Rahmen des § 58 AO sind zulässig. Die Stiftung kann im Rahmen der abgabenrechtlichen Vorschriften (derzeit § 58 Nr. 6 AO) einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

#### § 4

##### Rechte der Begünstigten

- (1) Den von der Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.
- (2) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### § 5

##### Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von 12.000 Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 13.001 bis 25.000 im Nennbetrag von je EUR 1,--, insgesamt EUR 12.000,--, der STZ Rechnereinsatz GmbH mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 744984.

Das Stiftungsvermögen wird auf die Stiftung übertragen, sobald die Stiftung anerkannt ist.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands zulässig.

Die Stiftung ist berechtigt, in ihrem Grundstockvermögen befindliche Geschäftsanteile der STZ Rechnereinsatz GmbH mit Sitz in Stuttgart ungeachtet etwaiger Schwankungen des Werts der Geschäftsanteile im Bestand zu halten. Eine Veräußerung dieser Geschäftsanteile durch die Stiftung ist nur zulässig, wenn auf andere Weise eine wirtschaftlich sinnvolle Fortführung der Gesellschaft nicht gewährleistet ist.

- (3) Dem Vermögen der Stiftung wachsen Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, sofern diese Zuwendungen ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Die Stiftung kann zur Förderung des in § 2 aufgeführten Stiftungszwecks Zuwendungen zur zeitnahen Ausgabe in Verwirklichung des Stiftungszwecks einnehmen oder entgegennehmen (Spenden). Spenden sind zeitnah zu verwenden. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat. Die Verwendung bestimmt sich nach dem vom Zuwendenden genannten Zweck. Ist ein solcher nicht bestimmt, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, die Zuwendungen nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder in gesetzlich zulässiger Höhe freie oder zweckgebundene Rücklagen zu bilden.
- (5) Soweit die Stiftung an Kapitalgesellschaften beteiligt ist, kann sie ihre Erträge und Zuwendungen in den von der Abgabenordnung jeweils vorgegebenen Grenzen und im Rahmen der Zweckbestimmung der Zuwendung auch zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote an Kapitalgesellschaften einsetzen.

## § 6

### Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterin bzw. Dritter (Spenden).
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstanden Kosten. Durch Beschluss kann ihnen auch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit auch eine angemessene Vergütung gewährt werden, wobei auch hier das Gebot der Sparsamkeit zu beachten ist.
- (3) Bei ihrer Tätigkeit haben die Vorstandsmitglieder darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

II.

Stiftungsvorstand

§ 8

Grundsatz, Vertretung

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Stiftung einzeln zu vertreten. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 9

### Mitgliederzahl, Amtszeit, Zusammensetzung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern.

Die ersten Mitglieder des Vorstands werden von der Stifterin bestellt. Danach ergänzen sich die Mitglieder des Stiftungsvorstands im Wege der Kooptation selbst. Die Stifterin bestimmt auch den ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Nachfolgers eines Vorstandsmitglieds soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitwirkung des ausscheidenden Vorstandsmitglieds möglich ist. § 16 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

- (2) Die Amtszeit für die Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt fünf Jahre, sofern bei seiner Bestellung nichts anderes bestimmt wird. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beginnt mit dessen Amtsantritt. Die Wiederbestellung von Stiftungsvorständen ist zulässig.

- (3) Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Diese Altersgrenze gilt nicht für die Stifterin.

- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch

- a) Abberufung durch den Vorstand,
- b) Tod des Vorstandsmitglieds,
- c) Amtsniederlegung des Vorstandsmitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

- (5) Vorstandsmitglieder können durch Abwahl nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Vorstandsmitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird. § 16 Abs. 1 bleibt unberührt.

- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.

Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

## § 10

### Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - b) Verwendung der Mittel für die Erfüllung des in § 2 aufgeführten Stiftungszwecks;
  - c) Buchführung über den Bestand und die Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
  - d) Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Vermögensübersicht sowie einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (nachfolgend auch „Jahresbericht“).
  - e) Vorlage des in lit. d) aufgeführten Jahresberichtes sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes nach Feststellung durch den Stiftungsvorstand an die Stiftungsbehörde;
  - f) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Stiftungsbehörde;

- g) Beauftragung von Hilfspersonen i.S.v. § 2 Abs. 3 der Satzung durch Beschluss des Stiftungsvorstands;
  - h) Die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsmäßiger Aktivitäten;
  - i) die Abwicklungen sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden;
  - j) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorsitzenden des Vorstands bzw. seines Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresbericht aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind nach der Feststellung durch den Vorstand jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs der Stiftungsbehörde vorzulegen.

## § 11

### Vorstand-Beschlussfassungen, Sitzungen, innere Ordnung

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungsvorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal im Halbjahr oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In begründeten Eilfällen kann die Frist angemessen verkürzt werden.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder – im Fall des Abs. 6 – an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (6) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine Abstimmung schriftlich oder per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. für die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtlich. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand kann seine innere Ordnung durch eine Geschäftsordnung regeln. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

III.

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sollen die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifterin im Wandel der Verhältnisse ermöglichen. Sie bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsvorstands sowie der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 13

Änderung des Stiftungszwecks, Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsvorstands. Die vorgenannten Beschlüsse bedürfen ferner der Genehmigung der Stiftungsbehörde und dürfen nur gefasst werden, wenn eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts bezüglich der Unschädlichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung gemäß den §§ 51 ff. AO vorliegt.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung beschließt der Stiftungsvorstand, wem das Stiftungsvermögen zufallen soll. Vor der Beschlussfassung ist beim zuständigen Finanzamt eine Bescheinigung über die steuerliche Unschädlichkeit einzuholen.
- (3) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszweckes sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der Stifterin ist soweit wie möglich zu berücksichtigen.

## § 14

### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der in § 2 aufgeführten Stiftungszwecke.

## IV.

### Schlussbestimmungen

## § 15

### Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde
  - a) unverzüglich die Zusammensetzung des Stiftungsvorstands einschließlich der Verteilung der Ämter anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
  - b) einen Jahresbericht oder (soweit erforderlich) einen Prüfungsbericht i.S.d. § 10 Abs. 1 lit. d) und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes i.S.d. § 10 Abs. 1 lit. d) innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs unaufgefordert vorzulegen; der Beschluss des Stiftungsvorstands zur Feststellung dieser Berichte ist beizufügen.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 8 Abs. 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Stiftungsbehörde zu beantragen.

## § 16

### Sonderrechte Stifterin

- (1) Zu Lebzeiten der Stifterin werden in Abweichung von § 9 sämtliche Mitglieder des Vorstands von der Stifterin bestellt und bei Vorliegen eines sachlichen oder wichtigen Grundes abberufen, solange diese selbst Mitglied des Stiftungsvorstands ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor bei grundlegenden Meinungsverschiedenheiten über die Tätigkeit der Stiftung oder bei einem nachhaltigen Vertrauensverlust zwischen der Stifterin und dem jeweiligen Stiftungsvorstand. Nach dem Ausscheiden der Stifterin bleiben die von ihr ernannten Mitglieder des Stiftungsvorstands für die Restzeit ihrer Amtsperiode im Amt.
- (2) Die Stifterin ist berechtigt, dem Stiftungsvorstand auf Lebenszeit als Mitglied anzugehören. Sie hat das Recht, Vorsitzende des Stiftungsvorstands zu sein.
- (3) Der Stifterin steht – solange sie Mitglied des Stiftungsvorstands ist – das Recht zu, die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands zu bestimmen.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwaige Regelungslücken in diesem Sinne sind nach Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.

Stuttgart, den 26.5.21.....

Sabine Kappen

(Sabine Kappen)